

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 17/2025



Geschäftsordnung für die
Fachbereichskonferenz
vom 19.11.2025



Mülheim, den 21.11.2025

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222), gibt sich die Fachbereichskonferenz der Hochschule Ruhr West die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Mitglieder der Fachbereichskonferenz	3
§ 2 Vorsitz	4
§ 3 Sitzungen	4
§ 4 Tagesordnung und Sitzungsunterlagen	4
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen	5
§ 6 Niederschrift	5
§ 7 Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung	6

§ 1 Aufgaben und Mitglieder der Fachbereichskonferenz

- (1) Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 23 Abs. 2 HG).
- (2) Gemäß § 23 Absatz 3 HG gehören der Fachbereichskonferenz als stimmberechtigte Mitglieder die Dekaninnen und Dekane der Hochschule Ruhr West an.
- (3) Eine Dekanin oder ein Dekan kann bei Verhinderung durch die Prodekanin oder den Prodekan ihres bzw. seines Fachbereiches vertreten werden.
- (4) Sofern eine Prodekanin oder ein Prodekan nicht die Dekanin oder den Dekan ihres bzw. seines Fachbereichs vertritt, kann sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Information an eine Prodekanin oder einen Prodekan über Sitzungstermine erfolgt durch den Gremienservice.
- (5) Die Fachbereichskonferenz hat dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Fachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Fachbereichskonferenz unterrichten (§ 16 Abs. 5 HG). Zu diesem Zweck ist dem Präsidium die Einladung zu jeder Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Fachbereichskonferenz mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (7) Die Fachbereichskonferenz kann auf Antrag Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Den hinzugezogenen Personen ist Rederecht einzuräumen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Fachbereichskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die / der Vorsitzende leitet und organisiert die Sitzungen der Fachbereichskonferenz. Sie / Er vertritt und kommuniziert ihre Beschlüsse und Positionen innerhalb der Hochschule Ruhr West dergestalt, dass zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule sichergestellt ist, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden.
- (4) Bei gleichzeitiger Verhinderung der / des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung leitet die dienstälteste anwesende Dekanin / der dienstälteste anwesende Dekan die Sitzung der Fachbereichskonferenz.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Fachbereichskonferenz wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester einberufen. Die / Der Vorsitzende hat die Fachbereichskonferenz außerdem einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies bei der / dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen.
- (3) Die / der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzungen in physischer Anwesenheit, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation stattfinden.

§ 4 Tagesordnung und Sitzungsunterlagen

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Fachbereichskonferenz sowie Prodekaninnen und Prodekane sind berechtigt, bis spätestens sieben Arbeitstage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen und bei der Servicestelle für Hochschulgremien einzureichen.

- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden aufgestellt und zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens fünf Arbeitstage vor Sitzungsbeginn ins Intranet gestellt.
- (3) Die Regelungen des § 5 Absatz 3 und 4 der Geschäftsordnung des Senats gelten entsprechend.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

- (1) Die Fachbereichskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der / dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die / der Vorsitzende fest, dass die Fachbereichskonferenz nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie / er die Sitzung und beruft die Fachbereichskonferenz innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Die Fachbereichskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Fachbereichskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Fachbereichskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die Fachbereichskonferenz von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Für den Inhalt der Niederschrift gelten die Vorgaben des § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz acht Arbeitstage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Zur-Verfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.
- (5) Verabschiedete Protokolle der Sitzungen der Fachbereichskonferenz sind hochschulweit zu veröffentlichen, soweit dies der Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule dient. Auf Antrag kann die

Fachbereichskonferenz beschließen, dass einzelne TOPs von dieser Veröffentlichung ausgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichskonferenz.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz der Hochschule Ruhr West vom 29.10.2025.

Mülheim, den 19.11.2025

Vorsitzender der Fachbereichskonferenz

Gez. Prof. Dr. Christian Weiß

Bekanntgegeben und veröffentlicht für die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 06.11.2025

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude